

# Schiienenanbindung zur Festen Fehmarnbeltquerung

## Das Raumordnungsverfahren

Ein Raumordnungsverfahren wird in der Regel beim Bau einer Autobahn, einer Wasserstraße oder eines Flugplatzes durchgeführt. Und beim Neubau sowie einer wesentlichen Trassenänderung von Eisenbahnstrecken. Das Land Schleswig-Holstein hat 2010 entschieden, für die Schienenanbindung an die Feste Fehmarnbeltquerung ein Raumordnungsverfahren einzuleiten.

### Was wird untersucht?

Im Raumordnungsverfahren wird untersucht, inwieweit die Bauplanungen vor allem mit dem Landesentwicklungsplan des Landes Schleswig-Holstein und den Regionalplänen übereinstimmen. Im Entwicklungsplan sind die Grundlagen der räumlichen Entwicklung des Landes festgehalten. Sie berühren auch viele Bereiche, die den Ausbau einer Schienenstrecke betreffen: unter anderem das Verhältnis Straße-Schiene, den Ausbau des Personennahverkehrs, die Umweltverträglichkeit einer Maßnahme.

### Wie ist der Ablauf?

Das Raumordnungsverfahren beginnt mit der Festlegung des Untersuchungsrahmens. Die zuständige Behörde, die Landesplanung in der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein, hat im November 2010 den Untersuchungsraum festgelegt und bestimmt, welche Untersuchungen für das Raumordnungsverfahren erforderlich sind. Es werden die Auswirkungen der Planung und der Trassenalternativen auf die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Verhältnisse in den betroffenen Regionen analysiert. Es sind acht Sondergutachten zusätzlich zum Raumordnungsverfahren beauftragt worden, die sich mit Schallschutz, Tourismus, der gemeindlichen Entwicklung, Landwirtschaft, Verkehr und den Umweltauswirkungen auf Wasser und Wildbiologie beschäftigen.



### Zusätzliche Sondergutachten gemäß dem Festlegungsprotokoll



<sup>1</sup> ROV Raumordnungsverfahren  
UVS Umweltverträglichkeitsstudie  
RVU Raumverträglichkeitsuntersuchung

## Ablauf Raumordnungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung

- **Festlegung des Untersuchungsrahmens**  
(Scoping-Phase: Besprechung aller Beteiligten zum Gegenstand des Verfahrens und den Anforderungen an die einzureichenden Unterlagen)
- **Formelle Einleitung des Verfahrens**  
durch die zuständige Landesplanungsbehörde nach dem Einreichen der Planunterlagen durch den Vorhabenträger und der Prüfung der Vollständigkeit seitens der Landesplanungsbehörde
- **Auslegung der Planunterlagen nach ortsüblicher Bekanntmachung**  
sofern durch Landesplanungsgesetze so vorgegeben
- **Erheben schriftlicher Stellungnahmen und Einwendungen**
- **Entscheidung, Landesplanerische Beurteilung**  
Feststellung, ob das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist
- **Ortsübliche Bekanntmachung der Landesplanerischen Beurteilung**  
Ergebnis der Entscheidung wird mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, sofern durch die Landesplanungsgesetze so vorgegeben



Quelle: Handbuch für eine gute Bürgerbeteiligung,  
Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Gebiet des Raumordnungsverfahrens

Im nächsten Schritt, nachdem alle Unterlagen und Gutachten vollständig vorgelegt wurden, hat die Landesplanungsbehörde am 9. Januar 2013 das Raumordnungsverfahren eingeleitet.

In der nächsten Phase werden die Planunterlagen ausgelegt. Sie sind auch im Internet einzusehen ([www.schleswig-holstein.de/raumordnungsverfahren](http://www.schleswig-holstein.de/raumordnungsverfahren)). Vom 11. Februar bis zum 25. März 2013 läuft die Frist, in der die Bürger schriftliche Stellungnahmen und Einwände abgeben können. Erstmals bei einem großen Infrastrukturprojekt der Deutschen Bahn ist dies auch auf einer Online-Plattform möglich. Anschließend werden die Stellungnahmen von der Landesplanung ausgewertet.

Das Raumordnungsverfahren mündet in eine Landesplanerische Beurteilung, die bis zum 9. Juli, innerhalb eines halben Jahres nach Einleitung des Verfahrens, getroffen werden muss. Dabei kann die zuständige Behörde zu dem Ergebnis kommen, dass das Vorhaben raumverträglich ist, nicht raumverträglich ist oder aber unter bestimmten Maßgaben raumverträglich ist.

Die landesplanerische Begutachtung hat keine Rechtsverbindlichkeit. Sie hat den Rang eines Gutachtens und muss im späteren Planfeststellungsverfahren beachtet werden.



## Varianten der Trassenführung Gesucht: die raumverträglichste Trasse

Experten erstellen Gutachten, nehmen Messungen vor, vergleichen Werte miteinander. Es gibt diverse mögliche Streckenführungen. Da diese in einzelnen Abschnitten unterschiedlich miteinander verknüpft werden können, waren 628 Variantenkombinationen auf dem Prüfstand. Die Frage war: Welche hält allen wichtigen Kriterien (Wirtschaftlichkeit, Naturschutz, Lärmschutz, Tourismusentwicklung) stand? Im Ergebnis ergab es eine sogenannte Vorzugsvariante, die die unterschiedlichen Ansprüche an die neue Trasse am besten verwirklicht. Sie wird nun auf die Raumverträglichkeit in dem Raumordnungsverfahren überprüft.

Weitere Informationen zur „Schienenanbindung zur Festen Fehmarnbeltquerung“ unter:  
[www.deutschebahn.com/fbq](http://www.deutschebahn.com/fbq)